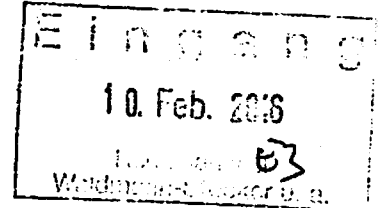


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 B 53/16



BESCHLUSS

BU 87

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau H. [REDACTED]
  3. des H. [REDACTED]
  4. d. [REDACTED]
- Staaatsangehörigkeit: kosovarisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stöcker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 894/14 BW 10 BW P -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5828188-150 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - offensichtlich unbegründet - Eilverfahren  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - am 9. Februar 2016 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller zum Aktenzeichen 4 A 52/16 gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2016 unter Ziffer 5. erlassene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat in der Sache Erfolg. Die im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Die von der Antragsgegnerin auf der Grundlage der §§ 34, 36 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG erlassene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung wird sich als rechtswidrig erweisen und keinen Bestand haben können, da sich die Antragsteller auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG berufen können. Insoweit bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2016 bezüglich der dortigen Entscheidungen unter den Ziffern 4. bis 7.. Auch wenn die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes bzgl. der Anträge der Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und Gewährung subsidiären Schutzes nicht zu beanstanden sein werden, so unterliegt aber die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ernstlichen Zweifeln. Der Antragsteller zu 1. leidet nach den vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen des Nephrologischen Zentrums Göttingen vom 8. Juni 2015 an einer chronischen dialysepflichtigen terminalen Niereninsuffizienz (im Endstadium V). Der Antragsteller zu 1. benötigt derzeit dreimal wöchentlich eine Hämodialysebehandlung und wird eine Nierentransplantationsnotwendigkeit geprüft. Die derzeitige Behandlung ist lebensnotwendig und unaufschiebbar. Diese für den Antragsteller zu 1. lebenswichtige Behandlung wird er im Kosovo nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen nicht erlangen können und würde auf eine Behandlung im Ausland zu verweisen sein (vgl. Stellungnahme der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Pristina an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 17. August 2015). Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine solche Behandlung durch das kosovarische Gesundheitsministerium übernommen werden würde, geschweige denn vom Antragsteller selbst finanziert werden könnte. Für die Antragsteller zu 2. bis 4. wird voraussichtlich

ebenfalls ein in ihrer Person begründetes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. des Kosovo bestehen. Da der Antragsteller zu 1. zur Bestreitung eines Lebensunterhaltes im Kosovo ausfällt, wären die Antragsteller zu 2. bis 4. im Kosovo auf sich alleine gestellt. Insoweit vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die Antragstellerin zu 2. den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation und Arbeitsmarktlage im Kosovo (insbesondere für Frauen) bestreiten könnte. Nach Aktenlage ist auch nicht dargetan und ersichtlich, dass die Antragsteller zu 2. bis 4. auf eine familiäre Unterstützung zur Existenzsicherung im Kosovo zurückgreifen könnten. Nach alledem wird den Antragstellern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. des Kosovo zur Seite stehen und werden sich damit die Entscheidungen unter den Ziffern 4. bis 7. des Bescheides vom 12. Januar 2016 als rechtswidrig erweisen. Somit war dem vorläufigen Rechtsschutzbegehren der Antragsteller zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Dr. Richtberg

Beglaubigt  
Göttingen, 09.02.2016

Theele-Ehbrecht  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle